

Wer wird gefördert? • I.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich, • Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen)	Wer wird gefördert? • I.d.R. Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, • Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, • Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen).
Was wird nicht gefördert? • Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben. • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. • Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden. • Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.	Was wird nicht gefördert? • Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben. • Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von MitarbeiterInnen, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Betreuerzahl etc.). • Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. • Maßnahmen, bei denen der zu erwartende Zuschuss weniger als 25,00 € beträgt. • Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden. • Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.
Was ist bei der Antragstellung zu beachten? • Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter www.kreis-coesfeld.de abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.	Was ist bei der Antragstellung zu beachten? • Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Antragsvordrucke können im Internet unter www.kreis-coesfeld.de abgerufen oder beim Jugendamt des Kreises Coesfeld angefordert werden.

• Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen. • Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. • Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.	• Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen. • Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuzahlungen sind unverzüglich zurückzuzahlen. • Der Empfänger der Förderungsmittel ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
Wozu verpflichten sich die Antragsteller? • Zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme. • Zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse. • Zur Auflagenerfüllung. • Zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht). • Zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden. • Zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog).	Wozu verpflichten sich die Antragsteller? • zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme, • zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, • zur Auflagenerfüllung, • zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW - 311 - 6430.00.01.03 v. 22.5.2014-JULEICA) • zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen). • zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht), • zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, • zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog),

A. Kinder- und Jugendarbeit	A. Kinder- und Jugendarbeit
	<u>1. Stadtranderholungen und Ferienspiele</u> Was wird gefördert? • Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an fünf Tagen mit einem täglichen Programmangebot von ebenfalls mindestens fünf Zeitstunden durchgeführt werden. • Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt. • Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuerschlüssel von mindestens einem Betreuer je angefangene sieben Kinder. Wer wird gefördert? • Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis einschließlich 15 Jahren. • Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens sieben jungen Menschen. • Je angefangene sieben junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männl./weibl.), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Leitungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von behinderten jungen Menschen). • Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuerinnen und Betreuer dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50% der Betreuer müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50% der Betreuer über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. • Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen. • Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

	Wie wird gefördert? • Der Zuschuss beträgt pauschal 3,00 € je Tag und förderungsfähiger Person. • Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII) beträgt der Zuschuss 10,00 € je Tag und Teilnehmer. • Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen. Wie wird beantragt? • Der förmliche Antrag ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. • Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses. Was ist dem Antrag beizufügen? • tagesgenaue Teilnehmer- und Betreuerliste • detailliertes Programm mit Zeitangaben
<u>1. Kinder- und Jugendfreizeiten, Stadtranderholungen</u> Was wird gefördert? • Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. • Stadtranderholungen und Ferienspiele, die mindestens an 5 Tagen mit einem täglichen Programmangebot von 5 Zeitstunden von einem Träger durchgeführt werden. Wer wird gefördert? • Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.	<u>2. Kinder- und Jugendfreizeiten</u> Was wird gefördert? • Kinder- und Jugendfreizeiten, die mindestens drei Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken. Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt. Wer wird gefördert? • Kinder und Jugendliche die sechs aber noch nicht 18 Jahre alt

des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. Wie wird beantragt? • Der förmliche Antrag ist 4 Wochen vor der Anschaffung einzureichen. Was ist dem Antrag beizufügen? • Pädagogische Begründung für die Anschaffung • mindestens 2 schriftliche Angebote	Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist. Wie wird beantragt? • Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monaten vor der Anschaffung einzureichen. Was ist dem Antrag beizufügen? • Pädagogische Begründung für die Anschaffung • mindestens zwei vergleichbare schriftliche Angebote
<u>8. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> Was wird gefördert? • Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen. • Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben. • Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern. Wer wird gefördert? • Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, • Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt,	<u>11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit</u> Was wird gefördert? • Kontinuierliche Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die pädagogisch und freizeitorientiert ausgerichtet sind und zur Entwicklung und Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen. • Die Angebote müssen sich in der Gestaltung der Arbeitsinhalte und -formen sowie in der Festlegung der Angebotszeiten an den Bedürfnissen und Erfordernissen orientieren, die sich aus dem Wohnumfeld, der Altersstruktur und dem Entwicklungsstand der jungen Menschen ergeben. • Bei der Ausgestaltung der Angebote sind geschlechtsspezifische Interessen zu berücksichtigen, Benachteiligungen von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern abzubauen und die Gleichstellung von Mädchen/jungen Frauen und Jungen/jungen Männern zu fördern. Wer wird gefördert? • Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, • Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt,

- Was ist zu beachten?
- Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt.
- Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde eine 0,5 hauptberufliche Stelle berücksichtigt und gefördert. Grundlage für diese Berechnung bilden i.d.R. die entsprechenden Einwohnerzahlen der KDZ Münster bzw. der jeweiligen Einwohnermeldeämter im Zuständigkeitsbereich mit Stand 31.12. des Vorvorjahres (Die Einwohnerzahlen beinhalten auch ausländische Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Letztere sind jedoch für die aufgeführte Altersgruppe kaum relevant.).
- Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Richtlinien mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen.
- Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen.
- Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das
 - den Handlungsbedarf in der jeweilige Stadt/Gemeinde nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und
 - mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist.

- Was ist zu beachten?
- Voraussetzung für eine Betriebskostenförderung nach diesen Förderbestimmungen ist, dass das Land Nordrhein-Westfalen Haushaltsmittel zur Förderung von entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich zur Verfügung stellt.
- Ausgehend von den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von 6 bis unter 20 Jahren) wird vor Beginn einer neuen Legislaturperiode die maximale Förderung der Fachstellen im Bereich der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit pro Kommune im Zuständigkeitsbereich ermittelt und für die Dauer von fünf Jahren festgeschrieben.
- Grundsätzlich sind Angebote, Dienste und Einrichtungen nach diesen Förderbestimmungen mit dem Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung vorher abzustimmen. Bei Neueinstellungen sowie bei der Wiederbesetzung vorhandener Stellen, ist das Kreisjugendamt im Vorfeld zu beteiligen.
- Neuanträge auf Betriebskostenförderung sind mindestens 3 Monate vor Beginn einer Maßnahme beim Jugendamt zu stellen.
- Der Träger eines Angebotes, Dienstes und/oder einer Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit muss ein Konzept vorlegen, aus dem Ziele, Inhalte und Methoden hervorgehen und das
 - den Handlungsbedarf des jeweiligen Sozialraumes entsprechend berücksichtigt.
 - die Zusammenarbeit mit anderen Trägern von Angeboten, Diensten oder Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet und
 - mit dem Kreisjugendamt abgestimmt ist.

- Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder noch in der Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein.
- Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 KJHG sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.
- Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielgeräte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeit ist vorzuhalten.
- Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch:
 - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Beratungszentren und ähnlichem,
 - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,
 - Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden
 - aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht
 - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder

- Der Träger muss in erforderlichem Umfang qualifizierte pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen, die in den entsprechenden Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf müssen dies hauptamtliche bzw. können dies zusätzlich nebenberufliche und/oder noch in der Ausbildung befindliche (z.B. Praktikanten u.ä.) Mitarbeiter/innen sein.
- Bei den hauptberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 KJHG sollen die Mitarbeiter/innen über eine sozialpädagogische / pädagogische Ausbildung verfügen. Der Leiter/die Leiterin eines Offenen Angebotes muss mindestens über eine entsprechende Fachhochschulausbildung sowie über praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen.
- Der Träger einer Maßnahme muss über geeignete Räumlichkeiten verfügen, die in sich eine Einheit bilden (z.B. Treffpunkt, Büro, Gruppenräume, Cafébereich). Darüber hinaus muss eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über eine für die Freizeitaktivitäten der Besucher erforderliche Mindestausstattung verfügen (z.B. Musikanlagen, Großspielgeräte, AV-Medien usw.). Eine entsprechende Grundausstattung für Bürotätigkeit ist vorzuhalten.
- Zu Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im vorstehenden Sinn gehören u.a. auch:
 - in sich abgegrenzte Offene Jugendfreizeitstätten in soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Gemeindehäusern, Beratungszentren und ähnlichem,
 - ganzjährig geöffnete pädagogisch betreute Spielplätze, die über ein Spielhaus verfügen,
 - Spielmobile, soweit sie an Offene Jugendfreizeitstätten angebunden sind oder von hauptamtlichen Fachkräften pädagogisch betreut werden
 - aufsuchende Jugendarbeit, die u.a. auch von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ausgeht
 - Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die über einen Träger in verschiedenen Einrichtungen mit oder ohne

ohne hauptamtliche Fachkraft kontinuierlich durchgeführt werden.

- Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende.

- Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten:
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std.
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std.
 - bei 2 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std.
 - bei 3 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std.
- In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafé, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote).
- Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).

hauptamtliche Fachkraft kontinuierlich durchgeführt werden.

- Entsprechend der personellen Ausstattung muss eine Einrichtung ausreichende Öffnungszeiten vorhalten, davon in der Regel einen Tag am Wochenende. Darüber hinaus sind die Einrichtungen aufgefordert, am Wochenende verstärkte Angebots- und Öffnungszeiten anzubieten. Sollten mehrere Träger in einer Kommune tätig sein, ist dies untereinander abzustimmen.
- Bei Jugendeinrichtungen sind folgende Öffnungszeiten pro Woche einzuhalten:
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Std. mindestens 13 Std.
 - bei einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 39,0 Std. mindestens 26 Std.
 - bei 2 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 33 Std.
 - bei 3 Fachkräften mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 39,0 Std. mindestens 42 Std.
- In diesen Zeiten muss die Einrichtung offene Angebote vorhalten. Die Öffnungszeiten können nur aufgrund von alters- oder geschlechtsspezifischen Angeboten eingeschränkt werden (z.B. Mädchen- oder Kindercafé, aufsuchende Arbeit oder vergleichbare Angebote).
- Träger von Angeboten, Diensten und/oder Einrichtungen sind verpflichtet, die für ein Berichtswesen notwendigen Daten zu erheben und diese dem örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach gesonderter Aufforderung zur Verfügung zu stellen (Wirksamkeitsdialog).
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger eines Angebotes, eines Dienstes und/oder einer Einrichtung den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII wahrzunehmen und umzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt ist Grundlage für die Zuwendung.

- Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten.
- Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD berücksichtigt.
- Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen. Pro angefangene 0,5 geförderte pädagogische hauptamtliche Stellen in einer Einrichtung erhält der Träger eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 5.500.- EUR. Übergangsregelung für die Sachkostenförderung Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die vor dem Tage des Inkrafttretens der Förderungsbestimmung des Kinder- und Jugendförderplans des Kreises Coesfeld gefördert worden sind, erhalten bis Ende 2012 einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 22% der tatsächlichen Personalkosten, sofern sie sich nicht für die Neuregelung der pauschalen Sachkostenförderung entschieden haben. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist erfolgt

- Gefördert werden anrechenbare Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Betriebskosten gliedern sich in Personal- und Sachkosten.
- Personalkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung, der in einer Maßnahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hauptberuflich tätigen pädagogischen Fachkraft/Fachkräfte, in Anlehnung an die jeweils aktuellen tariflichen Vergütungsregelungen des Bundes und der Länder sowie des Vergütungstarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einschließlich des gesetzlichen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungsleistungen. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S15 TVöD-SuE berücksichtigt.
- Sachkosten im Sinne dieser Förderungsposition sind die Aufwendungen des Trägers, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stehen, insbesondere Programmkosten, laufende Haus- und Gebäudekosten, kleinere Aufwendungen für Instandhaltung und Ersatzbeschaffung sowie Kosten für Material, das für die Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung notwendig ist. Ferner soll der Sachkostenanteil Ausgaben für Fortbildung berücksichtigen. Pro angefangene 0,5 geförderte pädagogische hauptamtliche Stellen in einer Einrichtung erhält der Träger eine Pauschale für Sachkosten in Höhe von 5.700.- EUR.

grundsätzlich die pauschalierte Sachkostenförderung.

- Die maximale Stellenförderung ergibt sich aus den Jugendeinwohnerwertzahlen (hier: junge Menschen im Alter von sechs bis unter 20 Jahren) einer Stadt/Gemeinde. Pro angefangene 600 junge Menschen einer Stadt bzw. Gemeinde können 0,5 hauptamtliche Stellen berücksichtigt und gefördert werden.
- Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten bis zu 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
- Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren.
- Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger.
- Die Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
- Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.
- Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises.

- Vor Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die maximale Förderung der Fachstellen im Bereich der Angebote, Dienste und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit pro Kommune im Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Jugendeinwohnerwertes ermittelt und für die Dauer von fünf Jahren festgeschrieben.¹⁾
- Das Kreisjugendamt bezuschusst die anrechenbaren Betriebskosten bis zu 50 % unter Anrechnung der Landesmittel. Eine Förderung setzt voraus, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist.
- Sollte der Landes- und Kreiszuschuss weniger als 50% der anrechenbaren Betriebskosten betragen, so ist der betroffene Träger eines Angebotes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit berechtigt, seine Angebotszeiten nach Rücksprache mit dem Kreisjugendamt zu reduzieren.
- Sollte jedoch die zuständige Gemeinde bzw. Stadt die ausfallenden Landes- und/oder Kreismittel ersetzen, so entfällt eine zeitliche Angebotsreduzierung bei dem jeweiligen Träger.
- Die verlässliche Auszahlung der anerkannten Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen zu 1/4 jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. sowie 15.10. eines Kalenderjahres.
- Der Träger ist verpflichtet, bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über die im Vorjahr zu den laufenden Betriebskosten gewährten Zuwendungen vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird in einfacher Form im Sinne der summarischen Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben (tatsächliche Gesamtbetriebsausgaben), gegliedert nach Kostenarten mit beschränktem Belegnachweis (Jahresverdienstbescheinigungen des Personals einschließlich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeträge, Belege über Gebäude- und Energiekosten, weitere Belege, soweit erforderlich) erbracht.
- Die endgültige Festsetzung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf der Grundlage des förmlichen Verwendungsnachweises.

- Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger/die Trägerin dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Förderungsmittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.
- Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 30.Mai des Vorjahres einzureichen.

- Absehbare Veränderungen (Minderung oder Mehrbedarf) der Betriebskosten im laufenden Haushaltsjahr hat der Träger/die Trägerin dem Jugendamt unmittelbar mitzuteilen. Nicht zweckentsprechend verwendete oder nachweisbare Förderungsmittel sind mit der endgültigen Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an das Jugendamt bis zum 31. März des Folgejahres zu erstatten. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank (vgl. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz, DÜB) zu verzinsen.
- Das Kreisjugendamt, das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld sowie der Landesrechnungshof behalten sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit den gewährten Betriebskostenzuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Wie wird beantragt?

- Der förmliche Antrag ist bis zum 30. Mai des Vorjahres einzureichen.

¹⁾max. Stellenförderung für den Zeitraum 2015 bis 2019

Stadt/Gemeinde	max. Stellenförderung für den Zeitraum 2015 bis 2019
Ascheberg	2,5
Billerbeck	2,0
Havixbeck	2,0
Lüdinghausen	4,0
Nordkirchen	2,0

	<table> <tr> <td>Nottuln</td><td>3,5</td></tr> <tr> <td>Olfen</td><td>2,0</td></tr> <tr> <td>Rosendahl</td><td>2,0</td></tr> <tr> <td>Senden</td><td>3,5</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>23,50</td></tr> </table>	Nottuln	3,5	Olfen	2,0	Rosendahl	2,0	Senden	3,5	Gesamt	23,50
Nottuln	3,5										
Olfen	2,0										
Rosendahl	2,0										
Senden	3,5										
Gesamt	23,50										
9. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Was wird gefördert? • Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren. • Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter. • Was ist zu beachten? • Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen. • Wie wird gefördert? • Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80% der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD berücksichtigt. • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. • Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen. Wie wird beantragt? Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem	12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Was wird gefördert? • Zeitlich befristete Projekte, die auf aktuelle Bedarfs- und Bedürfnissituationen von jungen Menschen reagieren. • Kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit kreisweitem Charakter. • Was ist zu beachten? • Entsprechende Projekte, Angebote, Dienste oder Einrichtungen sind mit dem Kreisjugendamt vor Antragstellung abzustimmen. • Wie wird gefördert? • Der Kreiszuschuss wird vom Jugendhilfeausschuss festgelegt. Er kann bis zu 80% der anzuerkennenden Kosten betragen. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Personal- und Sachkosten u.ä. Personalkosten werden maximal bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD-SuE berücksichtigt. • Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgt vor Beginn der Maßnahme. • Bei kontinuierlichen Angeboten, Diensten oder Einrichtungen erfolgt die Auszahlung des Kreiszuschusses in Teilbeträgen. Wie wird beantragt? Ein förmlicher Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Ein förmlicher Antrag für kontinuierliche Angebote, Dienste oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit überregionalem										